

Finanzdepartement
des Kantons Luzern
Herr Regierungspräsident
Marcel Schwerzmann
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

vernehmlassungen.fd@lu.ch

Luzern, Ende Januar 2018

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2019)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. November 2017 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Vorbemerkung

Die Luzerner Regierung will mit einer Änderung des Steuergesetzes den Eigenbetreuungsabzug abschaffen. Gleichzeitig will sie die Dividendenbesteuerung von 60 auf 70 Prozent erhöhen und dies bereits per 1.1.19 in Kraft setzen. Die CVP Kanton Luzern bekämpft aktuell beide Stossrichtungen der Steuergesetzrevision.

Anpassung Dividendenbesteuerung

Die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 des Bundes sieht eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent vor. Die laufende Vernehmlassungsphase des Bundes zeigt, dass die SV17 äusserst umstritten ist. Ob, wie und wann die SV17 in Kraft tritt, ist aktuell völlig offen. Es ist deshalb für die CVP Kanton Luzern unverständlich, weshalb der Regierungsrat in vorausgehendem Gehorsam die Dividendenbesteuerung im Kanton Luzern bereits auf 1.1.19 auf 70 Prozent erhöhen will. Das Parlament hat kürzlich mehrheitlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Stufe Bund nicht unterstützt wird. Deshalb ist es für die CVP unverständlich, dass nur wenige Tage später eine entsprechende Botschaft in die Vernehmlassung geschickt wird. Es gilt doch vorerst, die Resultate und die genauen Auswirkungen der SV17 zu analysieren. Der Kantonsrat hat im Rahmen der Beratung KP17 die Besteuerung auf 60 Prozent bestätigt. Die Auswirkungen der SV17 führen zu diesem Zeitpunkt womöglich zu weiteren Mass-

nahmen bei der kantonalen Steuergesetzgebung. Dies muss aber mit Blick auf das Ganze erfolgen. Es dürfen heute keine Entscheide gefällt werden, die eine Gesamtschau verunmöglichen. Die CVP Kanton Luzern verschliesst sich nicht grundsätzlich zu Massnahmen im Steuerbereich. Sie will aber eine Gesamtschau unter Würdigung aller Fakten und auch mit Blick auf die Massnahmen in den umliegenden Kantonen. Fazit: Die CVP lehnt die Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent per 01.01.2019 ab.

Neuregelung Kinderbetreuungsabzug

Mit der Steuergesetzrevision 2011 wurde eine Neugestaltung der Abzüge für die Kinderbetreuung vorgenommen. Mit der Neugestaltung wurde die Motion M53 von Kantonsrätin Andrea Gmür, Luzern, über die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzuges, umgesetzt. Die Motion verlangte die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzuges, neu auch für die Eigenbetreuung von Kindern. Der Abzug für Eigenbetreuung soll höchstens 6700 Franken betragen. Im Hinblick auf die finanziellen Folgen wurde der Abzug allerdings auf 2000 Franken beschränkt. Die CVP hat damals im Sinne einer ganzheitlichen Lösung zu dieser Minimallösung Hand geboten. Die CVP wollte damit die Wertschätzung für die Eigenbetreuung zum Ausdruck bringen. Es wurde in der Folge mehrfach versucht, diesen grossmehrheitlich gefundenen Kompromiss nach wenigen Jahren wieder abzuschaffen. Mit dem Projekt KP17 wurde dies von der Regierung erneut versucht. Dies wurde aber von der Mehrheit des Parlaments abgelehnt. Aus finanzpolitischen Überlegungen hat die CVP erneut Hand geboten, den Abzug neu auf 1000 Franken festzusetzen. Mit dem Projekt LS II wurde erneut versucht, den Eigenbetreuungsabzug abzuschaffen. Auch dies wurde vom Parlament abgelehnt. Mit der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes will nun die Regierung ein weiteres Mal die mehrmals bestätigten Parlamentsentscheide torpedieren und den Eigenbetreuungsabzug nach wenigen Jahren wieder abschaffen. Dieses Vorgehen ist für die CVP absolut unverständlich und wird in aller Form verurteilt. Für die CVP Kanton Luzern ist der Eigenbetreuungsabzug mit Blick auf die Subsidiarität ein entscheidendes Instrument der Anerkennung der Familienarbeit. Mit Blick auf den Fremdbetreuungsabzug ist er auch solidarisch und gerecht. Die CVP wird sich mit allen Mitteln für die Beibehaltung des (minimalen) Eigenbetreuungsabzuges einsetzen. Notfalls wird die Gesetzesreform mit dem Referendum bekämpft. Die CVP anerkennt, dass die Familienmodelle heute beliebig sind. Aber das darf nicht heissen, dass das traditionelle Familienmodell abgestraft wird.

Maklerprovisionen

Die CVP Kanton Luzern unterstützt das beantragte Vorgehen. Wir lassen die Frage offen, ob alleine in dieser Sache das Steuergesetz geändert werden soll. Vielmehr fordern wir eine Gesamtlösung bei der Steuergesetz-Revision.

Schlussbemerkung

Die CVP Kanton Luzern lehnt die vorliegende Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2019) ab. Sie fordert zum gegebenen Zeitpunkt eine neue Vernehmlassungsvorlage unter Berücksichtigung der kantonalen Anschlussgesetzgebung zur Steuervorlage 17 des Bundes.

Wir danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Empfehlungen in die weitere Arbeit Eingang findet.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

Christian Ineichen
Präsident

Rico De Bona
Parteisekretär

Beilage: Fragebogen



Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, 02. November 2017

Steuergesetzrevision 2019
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: CVP KANTON LUZERN
Adresse: Stadthofstrasse 3, Postach 6856, 6000 Luzern 6
Ansprechpartner für Rückfragen: Rico De Bona
Telefonnummer: 041 420 77 22
E-Mail-Adresse: rico.debona@cvpluzern.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. Januar 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2019 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

(vgl. Kap. 2; § 25b Abs. 1, § 27 Abs. 3 Entwurf)

Sind Sie mit der Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf 70% einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Begleitbrief

2. Abzug von Kinderbetreuungskosten

(s. Kap. 3; § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, Abs. 2 Entwurf)

Sind Sie mit der Umgestaltung der Abzüge der Kinderbetreuungskosten (Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs von CHF 1'000 und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs auf CHF 6'700) einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Begleitbrief

3. Inkrafttreten

Sind Sie mit dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Begleitbrief

4. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Siehe Begleitbrief